

Markt Markt Taschendorf

5. FNP-Änderung des Marktes Markt Taschendorf und vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Marktgemeinderat Markt Taschendorf hat in öffentlicher Sitzung am 01.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ gefasst.

Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger auf einer Fläche nordöstlich von Hombeer, einem Ortsteil des Marktes Markt Taschendorf, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Markt Taschendorf entwickelt, wurde am 01.02.2021 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Markt Taschendorf beschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich von Hombeer im Anschluss an die bebaute Ortslage und ist im Westen von der Staatsstraße St 2256 und im Süden von der Kreisstraße NEA 5 begrenzt; weiter südlich verläuft die Kleine Weisach. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, im Nordosten schließt sich eine kleine Waldfläche an. Innerhalb des Plangebietes liegt eine landwirtschaftlich genutzte Halle, die bestehen bleibt.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild bereits eine anthropogene Überprägung aufweist durch die weiter nördlich befindlichen Windkraftanlagen, die eine deutliche Fernwirkung entfalten und dadurch eine raumwirksame Vorbelastung darstellen. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich rückt das Sondergebiet vom Talraum der Kleinen Weisach ab, weiter werden entlang der Randbereiche Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten angelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet zwei Feldlerchenreviere und ein Brutrevier der Wiesenschafstelze liegen, die durch die Baumaßnahmen verloren gehen. Zur Kompensation dieses Verlustes ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) außerhalb des Plangebietes enthalten. Weiter ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, die eine zeitliche Beschränkung für den Beginn der Baumaßnahmen enthält; diese wurde ebenfalls als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurde. Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 30.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 01.08.2022 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

- Hinweis auf eine „wolfsabweisende“ Einzäunung bei Beweidung der Fläche

Bund Naturschutz

- Hinweise zur ökologischen Gestaltung und Pflege der Anlagenfläche, dem Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände, den Ausgleichsflächen und dem Monitoring
- Hinweis auf Angaben zu den Reihenabständen und den Abständen der Module zur Geländeoberkante

Fernwasserversorgung Franken

- Hinweis auf die im Plangebiet verlaufende Wasserleitung und einzuhaltende Abstände

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

- Hinweis auf die mittlerweile erforderliche Größe von artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für die Feldlerche
- Hinweise zur Anpassung des Kompensationsfaktors zur Berücksichtigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Hinweise zur ökologischen Gestaltung der Ausgleichsflächen und weiterer Biotop-elemente
- Hinweise zum Bodenschutz
- Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen

Regierung von Mittelfranken

- Hinweis auf die Vorbelastungen des Plangebietes durch die Windkraftanlagen und möglich Synergieeffekte bei einer Situierung der PV-Anlage in deren Nahbereich

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Hinweis auf die Vorbelastungen des Plangebietes durch die Windkraftanlagen und möglich Synergieeffekte bei einer Situierung der PV-Anlage in deren Nahbereich

Staatliches Bauamt Ansbach

- Hinweis auf die beachtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungsgebiete entlang der Staatstraße
- Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Hinweis auf wasserrechtliche Vorgaben und zum vorsorgenden Bodenschutz

Gemeinde Münchsteinach

- Hinweis auf die landschaftsprägende Wirkung des Plangebietes

Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 06.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 07.11.2022 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

- Hinweis auf Verwendung von Ausgleichsflächen für ein Ökokonto

Bund Naturschutz

- weitere Hinweise zur ökologischen Gestaltung und Pflege der Anlagenfläche, v. a. bzgl. Bodenerosionsgefahr, und der Ausgleichsflächen
- Hinweise zur Zuordnung der Ausgleichsflächen zu Teilbereichen des Sondergebietes

Landesbund für Vogelschutz e. V.

- Hinweise zur Eignung der CEF-Fläche als Ersatzhabitat für Feldlerchen

Staatliches Bauamt Ansbach

- Hinweis auf ggf. nachträglich notwendige Blendschutzmaßnahmen

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Öffentlichkeit

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Im Gemeindegebiet von Markt Taschendorf befinden sich keine Autobahnen oder Bahntrassen, zudem liegt ein sehr großer Flächenanteil des Gemeindegebietes im Landschaftsschutzgebiet LSG-000569-01 „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“ bzw. im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, das im Regionalplan dargestellt ist. Eine räumliche Zuordnung des Plangebietes in den Nahbereich der Windkraftanlagen wurde geprüft, kann jedoch nicht umgesetzt werden.

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft liegen keine Flächen vor,

auf die zurückgegriffen werden kann und die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären.

5. Rechtskraft

Der Markt Markt Taschendorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 05.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 05.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates Markt Taschendorf vom 05.12.2022 festgestellt. Die Genehmigung der 5. Änderung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim erfolgte mit Schreiben vom 09.03.2023 (Az. 43-6026FNPMarkt Taschendorf).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 5. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 16.03.2023 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.03.2023 wird die 5. FNP-Änderung wirksam und tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Bad Windsheim, den 20.03.2023

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH